



Endgültige Emissionsbedingungen

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)
vom **30.11.2015**

zum Basisprospekt
gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 31. August 2015

für Schuldverschreibungen
in Form von

kündbare Stufenzinsschuldverschreibungen

LIGA IHS Serie S 63
ISIN DE000A168551

LIGA Bank eG
Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3
93055 Regensburg

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen (die "Endgültigen Emissionsbedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 31. August 2015 (einschließlich des entsprechenden Registrierungsformulars vom 31. August 2015) und etwaiger Nachträge dazu (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt, das Registrierungsformular und die Endgültigen Emissionsbedingungen wurden bzw. werden gemäß Artikel 14 der RL 2003/71/EG auf der Website der Emittentin (www.ligabank.de/privatkunden/spargeldanlage/wertpapiere/anleihen.html bzw. www.ligabank.de/institutionelle-kunden/vermoegensanlage/wertpapiere/anleihen.html) veröffentlicht.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt (einschließlich des Registrierungsformulars) im Zusammenhang mit den Endgültigen Emissionsbedingungen zu lesen.

Den Endgültigen Emissionsbedingungen ist eine Zusammenfassung für die betreffende Emission angefügt.

Teil I.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Typ/Kategorie der Wertpapiere	kündbare Stufenzins-Schuldverschreibung
ISIN	DE000A168551
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom 30.11.2015 bis 06.12.2015 gezeichnet werden. Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend zum Verkauf angeboten werden.
Rückzahlungstermin	07.12.2022
Emissionsvolumen	EUR 20.000.000,00
Mindestzeichnung	EUR 1.000,00
Rendite	0,30 % p.a. bei Kündigung 0,58 % p.a. bei Nichtkündigung Zinstagequotient: Actual/Actual (ICMA)
Anfänglicher Emissionspreis	100,00 %
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	EUR 250,00
Rating	Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating
Prospektpflichtiges Angebot:	Ein Angebot kann in Deutschland (der "Öffentliche Angebotsstaat") vom 30.11.2015 (einschließlich) bis zum Ende der Gültigkeit dieses Basisprospektes (einschließlich) (die "Angebotsfrist") durchgeführt werden.
Provisionen und Gebühren:	Keine
Interessen, der an dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen:	Keine
Kategorien potenzieller Investoren:	Privatinvestoren und Institutionelle Investoren

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts wie folgt zu:	Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Nutzung des Prospekts.
Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre wird gewährt in Bezug auf folgende Jurisdiktionen:	Nicht anwendbar
Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich:	Nicht anwendbar
Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann erfolgen während:	Nicht anwendbar
Rechtsgrundlage der Emission	Beschluss des Kompetenzträgers vom 23.11.2015

Teil II.

Die geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

Anleihebedingungen

Option I: Festzinsschuldverschreibung

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Serie **S 63** der LIGA Bank eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg (die „**Emittentin**“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

Euro **20.000.000,00**
(in Worten: Euro **Zwanzig Millionen**)

(die „**Schuldverschreibung**“) ist eingeteilt in bis zu **20.000** untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro **1.000,00** (die „**Teilschuldverschreibungen**“) und wird am **07.12.2015** (der „**Valutierungstag**“) begeben.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, („**CBF**“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF, übertragen werden können. Die Globalurkunde wird zum Wirksamwerden von zwei Vertretern der Emittentin eigenhändig unterschrieben oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.

§ 2

Verzinsung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab dem **07.12.2015** (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum ersten Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst.

„**Zinszahlungstag(e)**“ bedeutet jedes Datum, welches unter der Spalte mit der Überschrift „Zinszahlungstag“ in der nachstehenden Tabelle aufgeführt ist:

Zinszahlungstag	Zinssatz
07.12.2016 (der "erste Zinszahlungstag")	0,30 %
07.12.2017	0,30 %
07.12.2018	0,30 %
07.12.2019	0,80 %
07.12.2020	0,80 %
07.12.2021	0,80 %
07.12.2022	0,80 %

Der Zinssatz (der „**Zinssatz**“) ist im Hinblick auf einen Zinszahlungstag der Prozentsatz, der in der Spalte mit der Überschrift „Zinssatz“ der vorstehenden Tabelle für den jeweiligen Zinszahlungstag angegeben ist.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (vgl. Absatz 5) ist, ist der Zinszahlungstag der nächstfolgende Geschäftstag.

- (2) „**Zinsperiode**“ bedeutet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) Die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erfolgt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden.

„**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der „**Zinsberechnungszeitraum**“):

- (a) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.
- (b) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.
- (4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Rückzahlungstermin (§ 3 Absatz 1) vorausgeht, auch wenn der Rückzahlungstermin kein Geschäftstag ist und die Zahlung daher erst am nächsten Geschäftstag erfolgt.
- (5) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist.

„**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- (6) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, verlängert sich die Verzinsung auf die Teilschuldverschreibungen zu dem Zinssatz, der am letzten Tag vor dem Rückzahlungstermin Gültigkeit hat, bis zu dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Tilgung vorangeht.

§ 3

Rückzahlung; Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 Absatz 1 am **07.12.2022** (der „**Rückzahlungstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese gegebenenfalls erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen spätestens bis zum **05.12.2018** mit Wirkung zum **07.12.2018** zu kündigen.

Macht die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, wird die Schuldverschreibung vorzeitig zum Kündigungstermin zum Nennbetrag zurückgezahlt.

- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat schriftlich gegenüber der Emittentin zu erfolgen.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist; Verjährungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger, sowie in einem Börsenpflichtblatt, voraussichtlich „die Börsen-Zeitung“, veröffentlicht wer-

den. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Schuldverschreibung bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Regensburg.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Regensburg.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Regensburg, im November 2015

LIGA Bank eG

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „**Elemente**“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zwingend enthalten sein müssen, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element in die Zusammenfassung aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die LIGA BANK eG, Dr.-Theobald-Schrems-Straße 3, 93055 Regensburg (die „Emittentin“) übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A. 2	Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.	Entfällt. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.
	Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere	Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.

	Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird.	
	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind.	Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.
	Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet.	Entfällt. Es wurde keine Zustimmung gegeben.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	- LIGA BANK eG
B.2.	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	- Eingetragene Genossenschaft - die Emittentin unterliegt deutschem Recht - Hauptsitz ist Regensburg, Bundesrepublik Deutschland - Land der Gründung: Deutschland
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	- Bekannte Trends, die die Aussichten des Emittenten beeinflussen könnten, sind insbesondere die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten. In Folge der Finanzmarktkrise haben sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken verändert.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	- Entfällt. Die LIGA BANK eG ist rechtlich selbständig. - Darüber hinaus ist die LIGA BANK eG eingebunden in den genossenschaftlichen Finanzverbund. Sie gehört dem Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungsein-

		richtung.																																																												
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	- Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder – schätzungen vor.																																																												
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	- Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen in den Bestätigungsvermerken zu den in diesem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.																																																												
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	LIGA BANK eG (Einzelabschluss nach HGB) Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen sind den geprüften Jahresabschlüssen der LIGA BANK eG per 31. Dezember 2014 und 2013 (in Mio. EUR) entnommen: <table><tr><th>Aktiva</th><th>2014</th><th>2013</th><th>Passiva</th><th>2014</th><th>2013</th></tr><tr><td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>173</td><td>156</td><td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td><td>142</td><td>149</td></tr><tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>1.656</td><td>1.671</td><td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td><td>3.780</td><td>3.516</td></tr><tr><td>Wertpapiere*</td><td>2.736</td><td>2.473</td><td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td><td>472</td><td>524</td></tr><tr><td></td><td></td><td></td><td>Eigenkapital</td><td>142</td><td>138</td></tr><tr><td>Bilanzsumme</td><td>4.719</td><td>4.495</td><td>Bilanzsumme</td><td>4.719</td><td>4.495</td></tr></table> *Bilanzposition 5 (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere) + Bilanzposition 6 (Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere) + Bilanzposition 6a (Handelsbestand) Ausgewählte Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der LIGA BANK eG (Einzelabschluss nach HGB) per 31. Dezember 2014 und 2013 (in Mio. EUR): <table><tr><th>Erfolgskomponenten</th><th>2014</th><th>2013</th></tr><tr><td>Zinsaufwendungen</td><td>-43,08</td><td>-53,67</td></tr><tr><td>Provisionsaufwendungen</td><td>-2,45</td><td>-2,93</td></tr><tr><td>Allgemeine Verwaltungsaufwendungen</td><td>-37,16</td><td>-37,48</td></tr><tr><td>Zinserträge</td><td>95,98</td><td>108,48</td></tr><tr><td>Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit</td><td>40,35</td><td>34,51</td></tr><tr><td>Provisionserträge</td><td>16,33</td><td>15,46</td></tr><tr><td>Jahresüberschuss</td><td>3,97</td><td>3,88</td></tr></table>	Aktiva	2014	2013	Passiva	2014	2013	Forderungen an Kreditinstitute	173	156	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	142	149	Forderungen an Kunden	1.656	1.671	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.780	3.516	Wertpapiere*	2.736	2.473	Verbriefte Verbindlichkeiten	472	524				Eigenkapital	142	138	Bilanzsumme	4.719	4.495	Bilanzsumme	4.719	4.495	Erfolgskomponenten	2014	2013	Zinsaufwendungen	-43,08	-53,67	Provisionsaufwendungen	-2,45	-2,93	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-37,16	-37,48	Zinserträge	95,98	108,48	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	40,35	34,51	Provisionserträge	16,33	15,46	Jahresüberschuss	3,97	3,88
Aktiva	2014	2013	Passiva	2014	2013																																																									
Forderungen an Kreditinstitute	173	156	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	142	149																																																									
Forderungen an Kunden	1.656	1.671	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.780	3.516																																																									
Wertpapiere*	2.736	2.473	Verbriefte Verbindlichkeiten	472	524																																																									
			Eigenkapital	142	138																																																									
Bilanzsumme	4.719	4.495	Bilanzsumme	4.719	4.495																																																									
Erfolgskomponenten	2014	2013																																																												
Zinsaufwendungen	-43,08	-53,67																																																												
Provisionsaufwendungen	-2,45	-2,93																																																												
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	-37,16	-37,48																																																												
Zinserträge	95,98	108,48																																																												
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	40,35	34,51																																																												
Provisionserträge	16,33	15,46																																																												
Jahresüberschuss	3,97	3,88																																																												

	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung einer jeden wesentlichen Verschlechterung. Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	- Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der LIGA BANK eG eingetreten. - Entfällt. Seit dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2014 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der LIGA BANK eG eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	- Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind.
B.14	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb der Gruppe	- Entfällt. Die LIGA BANK eG ist rechtlich selbständig. - Darüber hinaus ist die LIGA BANK eG eingebunden in den genossenschaftlichen Finanzverbund. Sie gehört dem Bundesverband der deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR) an und ist Mitglied der dortigen Sicherungseinrichtung.
	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	- Entfällt. Der Emittent ist rechtlich selbständig und hat keine Tochterunternehmen.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Die LIGA BANK eG ist ein Kreditinstitut i.S.v. § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes und bietet als "Dienstleister für die

		Kirche" sämtliche Dienstleistungen einer Universalbank an. - Die LIGA BANK eG betreut seit 1917 den katholischen Klerus, die Diözesen und Pfarrgemeinden, die Caritas, Ordensgemeinschaften, kirchliche Einrichtungen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Religionslehrer. Die Hauptgeschäftstätigkeiten der Emittentin liegen im Aktiv-, Passiv- und im Dienstleistungsgeschäft, Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von banküblichen und ergänzenden Geschäften für ihre Kunden.															
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	- Entfällt. Es gibt keine Beherrschungsverhältnisse.															
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	- Entfällt. Die LIGA BANK eG hat bisher kein eigenständiges Rating einer Ratingagentur erhalten. Angesichts der wachsenden Bedeutung externer Bonitätsbeurteilungen an den Finanz- und Kapitalmärkten hat der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) die Ratingagentur FitchRatings und Standard & Poor's Ratings Services um eine Bonitätsbeurteilung für den Finanz-Verbund gebeten. - Die genossenschaftliche FinanzGruppe mit ihren über 1.000 Volks- und Raiffeisenbanken hat am 24. März 2015 ein Rating von Fitch Deutschland GmbH, Taunusanlage 17, 60325 Frankfurt am Main und am 28. November 2014 von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (S&P), Neue Mainzer Straße 52, 60311 Frankfurt am Main, erhalten. <table border="1"> <tr> <td></td><td>Fitch</td><td>S&P</td></tr> <tr> <td>Langfristig</td><td>AA-</td><td>AA-</td></tr> <tr> <td>Kurzfristig:</td><td>F1+</td><td>A-1+</td></tr> <tr> <td>Support-Rating:</td><td>1</td><td>*</td></tr> <tr> <td>Outlook (Ausblick):</td><td>Stable</td><td>Stable</td></tr> </table> AA- im langfristigen Rating (internationale langfristige Kreditbewertungen) bedeutet dass der Schuldner eine sehr starke Fähigkeit zur Einhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen hat. F1+ im kurzfristigen Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „eine sichere Anlage, das Ausfallrisiko ist so gut wie vernachlässigbar, jedoch längerfristig etwas schwerer einzuschätzen. A-1+ im kurzfristigen Rating (internationale kurzfristige Kreditbewertungen) bedeutet „höchste Kreditqualität“ und „zeigt die stärkste Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen rechtzeitig zu zahlen“. Ein „Support-Rating“ beschreibt die Bereitschaft und Fähigkeit eines möglichen Unterstützers, die bewertete Bank bzw. Gruppe zu		Fitch	S&P	Langfristig	AA-	AA-	Kurzfristig:	F1+	A-1+	Support-Rating:	1	*	Outlook (Ausblick):	Stable	Stable
	Fitch	S&P															
Langfristig	AA-	AA-															
Kurzfristig:	F1+	A-1+															
Support-Rating:	1	*															
Outlook (Ausblick):	Stable	Stable															

		unterstützen. „1“ steht für eine hohe Wahrscheinlichkeit externer Unterstützung. Outlook (Ausblick) „Stable“ testiert eine stabile Gesamtsituation und damit die geringe Wahrscheinlichkeit einer kurzfristigen Verschlechterung der Ratingbewertung. - * S&P führt hier keine Einstufung durch.
--	--	---

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Schuldverschreibungen sind rechtlich Inhaberschuldverschreibungen, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbiefen, von der Emittentin der Schuldverschreibungen regelmäßige Zinszahlungen und am Rückzahlungstermin die Rückzahlung zum Nennbetrag zu verlangen.
		- A16855 - DE000A168551
C.2	Währung der Wertpapieremission	- Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.	- Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	- Bei den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen handelt es sich um: kündbare Stufenzinsschuldverschreibungen - Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf regelmäßige Zinszahlungen. - Die Schuldverschreibungen begründen das Recht der Gläubiger auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.
	- Rangordnung	- Nicht nachrangige Schuldverschreibungen - Gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.
	- Beschränkungen dieser Rechte	- Die Schuldverschreibungen sind nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der festgelegten Kündigungsfrist durch Kündigung gegenüber den Gläubigern rückzahlbar, und zwar zu dem(n) festgelegten Zeitpunkt(en) vor der angegebenen Fälligkeit und zu dem(n) festgelegten Rückzahlungsbetrag(beträgen).
C.9	C.8 sowie: Nominaler Zinssatz	C.8 sowie:

		Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen. Der Zinssatz steigt über Teile der Laufzeit der Schuldverschreibungen hinweg (die „ Stufenzins Schuldverschreibungen “).
		Stufenzins Schuldverschreibungen: Verzinsung: 07.12.2015 – 06.12.2018 = 0,30 % 07.12.2018 – 06.12.2022 = 0,80 %
	Datum ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	<u>07.12.2016</u>
		Zinszahlungstage: 07.12. gjz.
	Beschreibung des Basiswerts auf den sich Zinssatz stützt.	Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.
	Fälligkeitstermin und Vereinbarung für Darlehenstilgung einschließlich Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibungen werden, soweit nicht vorzeitig zurückgezahlt, am 07.12.2022 zum Nennbetrag zurückgezahlt.
	Angabe der Rendite	- 0,30 % bei Kündigung - 0,58 % bei Nichtkündigung
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	- Entfällt. Es wird kein Vertreter für die Schuldverschreibungsinhaber bestellt.
C.10	C.9 sowie: Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird.	C.9 sowie: - Entfällt. Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	- Entfällt. Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einzubeziehen oder zum Handel im regulierten Markt einer Börse zuzulassen.

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.	Die LIGA BANK eG unterliegt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:
		<u>Adressenausfallrisiko</u> Das Adressenausfallrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder entgangenen Gewinns auf Grund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung eines Geschäftspartners.
		<u>Marktpreisrisiko</u> Als Marktpreisrisiko bezeichnet man potenzielle Verluste, die sich aus Handels- und Anlagebuchpositionen (in den Kategorien Aktien, Renten, Devisen und Derivate) auf Grund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern an den Finanzmärkten ergeben können.
		<u>Liquiditätsrisiko</u> Unter Liquiditätsrisiko wird das Risiko verstanden, mangels liquider Mittel gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig erfüllen zu können oder bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität zu den erwarteten Konditionen beschaffen zu können.
		<u>Risiken resultierend aus dem besonderen regulatorischen Umfeld</u>
		Risiken aus dem regulatorischen Umfeld können sich nachteilig auf die Bonität der Emittentin und den Preis der Schuldverschreibungen auswirken.
		<u>Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Eingriffe könnten sich auf das Geschäft der LIGA BANK eG nachteilig auswirken</u>
		Die für die LIGA BANK eG derzeit für Bank- und Finanzdienstleistungen geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können sich jederzeit in einer Weise ändern, die sich wesentlich nachteilig auf ihr Geschäft auswirkt. Ferner können künftig eventuell gegen die LIGA BANK eG eingeleitete aufsichtsrechtliche Verfahren wesentlich nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der LIGA BANK eG haben.
		<u>Verstärkte aufsichtsrechtliche Bemühungen, neue Vorschriften und die striktere Durchsetzung bestehender Vorschriften können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft haben</u>
		Die Änderung der Eigenkapitalrichtlinie („ CRD IV “) sowie das entsprechende deutsche Ausführungsgesetz (das „ CRD IV-Umsetzungsgesetz “) sowie die neu eingeführten Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die „ CRR “ und zusammen mit der

		CRD IV sowie dem CRD IV-Umsetzungsgesetz das “CRD IV/CRR-Paket”) werden die Eigenkapitalanforderungen sowie die Liquiditätsanforderungen für Kreditinstitute in Zukunft sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich verschärfen. Die Umsetzung dieser aufsichtsrechtlichen Änderungen hat bereits zu einer Erhöhung der Kosten der LIGA BANK eG geführt und könnte dies auch weiterhin tun, was sich auf die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit auswirken könnte. Je nach Art der aufsichtsrechtlichen Änderung könnten die regulatorischen Aspekte zu verminderten Aktivitäten bei den Finanzinstituten führen, was erhebliche Auswirkungen auf die Geschäfte, Finanzlage und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der LIGA BANK eG haben könnte. Ferner könnte sich die Emittentin gezwungen sehen, ihr Kapital zu erhöhen oder ihre risikogewichteten Aktiva (RWA) in größerem Umfang zu reduzieren, was wiederum nachteilige Auswirkungen auf die langfristige Rentabilität der Emittentin haben könnte. Folglich könnte dies potenziell nachteilige Auswirkungen auf die wirtschaftliche oder rechtliche Position eines Anlegers in Verbindung mit den Schuldverschreibungen haben.
		<u>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise beeinträchtigen den Wettbewerb maßgeblich und können die rechtliche und wirtschaftliche Position von Anlegern beeinträchtigen</u>
		Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor. Derartige Eingriffe haben maßgeblichen Einfluss sowohl auf die betroffenen Institute als auch auf nicht betroffene Institute, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu Refinanzierungsquellen und Kapital sowie die Möglichkeit des Einstellens und Haltens qualifizierter Mitarbeiter. Institute, wie die LIGA BANK eG, könnten Wettbewerbsnachteile hinsichtlich ihrer Kostenbasis erleiden, insbesondere in Bezug auf ihre Refinanzierungskosten. Sie könnten außerdem Einbußen an Einleger- oder Anlegervertrauen erleiden und damit dem Risiko eines Liquiditätsverlusts ausgesetzt sein.
		<u>Gläubigerrechte könnten durch Maßnahmen nach dem Restrukturierungsgesetz oder Umsetzungsmaßnahmen zur europäischen Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) negativ beeinflusst werden</u>
		Als deutsches Kreditinstitut unterliegt die Emittentin dem sogenannten Restrukturierungsgesetz. Im Falle einer Bestandsgefährdung des betreffenden Kreditinstituts und einer sich hieraus ergebenden Systemgefährdung kann die BaFin eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe das Kreditinstitut gezwungen ist, seine Geschäftstätigkeit, Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf eine sogenannte Brückenbank zu übertragen. Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen das

		Gesetzgebungsverfahren bezüglich der BRRD abgeschlossen. Die BRRD wurden auf nationaler Ebene durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – „SAG“) in deutsches Recht umgesetzt. Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen erlaubt das „SAG“ der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgenannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („Gläubigerbeteiligung“ (Bail-In)). Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher berücksichtigen, dass sie im Falle einer Krise bei der Emittentin und damit auch bereits vor einer Liquidation oder Insolvenz oder vor Einleitung entsprechender Verfahren in besonderem Umfang einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und dass sie in einem solchen Fall potenziell ihr investiertes Kapital teilweise oder insgesamt verlieren oder dass die Schuldverschreibungen in Anteilspapiere der Emittentin umgewandelt werden.
		<u>Die staatliche Schuldenkrise in Europa könnte sich ausbreiten oder Mitgliedsstaaten könnten aus der Währungsunion austreten, was zu Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte</u>
		Aufsichtsrechtliche und politische Maßnahmen der europäischen Regierungen als Reaktion auf die staatliche Schuldenkrise in Europa könnten nicht ausreichen, um zu verhindern, dass sich die Krise ausbreitet oder dass ein Mitgliedstaat bzw. mehrere Mitgliedstaaten aus der Währungsunion bezüglich des Euro wieder austritt/ austreten. Ein Rückzug eines Mitgliedstaats oder mehrerer Mitgliedstaaten aus der Währungsunion könnte unabsehbare Folgen für das Finanzsystem und die allgemeine Wirtschaftsentwicklung haben, was zu einem Rückgang der Geschäftstätigkeit, zu Abschreibungen auf Vermögenswerte und Verlusten in allen Geschäftsbereichen der Emittentin führen könnte. Die Möglichkeiten der Emittentin, sich vor diesen Risiken zu schützen, sind begrenzt.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	<u>Schuldverschreibungen als nicht geeignetes Investment</u>
		- Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Anlegern geeignet, so dass jeder potentielle Käufer vor seiner Investitionsentscheidung die Geeignetheit der Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände überprüfen muss.
		- Jeder potentielle Anleger sollte • ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, um die Schuldverschreibungen, die Vorteile und Risiken eines Investments in die Schuldverschreibungen und um die Informationen, die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt enthalten sind oder

		auf die in diesem Basisprospekt bzw. in einem Nachtrag zu diesem Prospekt Bezug genommen wird, eingehend bewerten zu können; • die jeweiligen Emissionsbedingungen im Einzelnen verstehen; • die möglichen Entwicklungen wirtschaftlicher Faktoren, des Zinssatzes und anderer Faktoren beurteilen können, die sein Investment und die Fähigkeit zur Übernahme der Risiken beeinflussen können; • im Rahmen seiner spezifischen finanziellen Situation ein Investment in die Schuldverschreibungen und die Auswirkung auf sein gesamtes Investmentportfolio beurteilen können; • ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität haben, um sämtliche Risiken einer Investition in die jeweiligen Schuldverschreibungen zu tragen.
		- Die Schuldverschreibungen sind teilweise komplexe Finanzinstrumente. Erfahrene Anleger erwerben in aller Regel solche komplexeren Finanzinstrumente nicht als alleinige Investition. Sie kaufen komplexe Finanzinstrumente zum Zwecke der Risikominimierung oder Ertragssteigerung im Bewusstsein eines abgewogenen, geeigneten zusätzlichen Risikos für ihr gesamtes Portfolio.
		- Ein Anleger sollte keine Investition in solchen komplexeren Finanzinstrumenten tätigen, es sei denn, dass er die Erfahrung und Sachkenntnis zur Beurteilung der Entwicklung der Schuldverschreibungen unter geänderten Bedingungen, der sich ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und der Auswirkung dieser Investition auf sein gesamte Investitionsportfolio hat.
		<u>Bonitätsrisiko</u>
		Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Inhaberpapiere und begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der LIGA BANK eG, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der LIGA BANK eG gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
		- Die LIGA BANK eG ist der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („BVR“) und der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossen, welche Institutssicherung betreiben. Sollte die Emittentin dennoch insolvent werden, trägt der Anleger gleichwohl das Verlustrisiko. Daher bleibt die Bonität der Emittentin für den Anleger von wesentlicher Bedeutung. Eine Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der Schuldverschreibungen führen.
		<u>Liquiditätsrisiko</u>
		- Es kann sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen

		seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.
		- Falls Schuldverschreibungen nicht an einer Börse notiert werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. - Die LIGA BANK eG wird bemüht sein, unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen regelmäßig Rückkaufkurse zu stellen. Sie ist zum Rückkauf jedoch nicht verpflichtet und übernimmt keinerlei Rechtspflichten hinsichtlich der Höhe und des Zustandekommens derartiger Kurse.
		<u>Marktpreisrisiko</u>
		- Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen hängt von vielfältigen Faktoren ab, darunter von Änderungen des Zinsniveaus oder der Zinsstruktur, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Inflation oder der Nachfrage für den jeweiligen Typ der Schuldverschreibungen. Der Gläubiger ist daher beim Verkauf der Schuldverschreibungen dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt.
		<u>Zinsänderungsrisiko</u>
		Inhaber festverzinslicher Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Kurs der Schuldverschreibungen infolge einer Erhöhung der Zinssätze im Kapitalmarkt sinkt. Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden zwar bei Fälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt, aber der fallende Kurs der Schuldverschreibung ist von Bedeutung, wenn die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft wird.
		<u>Risiko vorzeitiger Rückzahlung</u>
		Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Laufzeitende zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass sein Investment aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung einen geringeren Ertrag als erwartet erzielt. Insbesondere wird die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung voraussichtlich dann ausüben, wenn die Rendite vergleichbarer Schuldverschreibungen gefallen ist. Daraus ergibt sich außerdem das Risiko, dass der Anleger die Erlöse aus der Rückzahlung nur mit einem geringeren Ertrag wieder in vergleichbare Schuldverschreibungen investieren kann.
		Mit speziellen Formen von Schuldverschreibungen verbundene Risiken
		Der Inhaber der Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass sich der Kurs für die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt verändert. Während der Nominalzinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen feststeht, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Anle-

		ger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können Da der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Anleihegläubiger dieser Schuldverschreibungen dem zusätzlichen Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite aufweist, als er erwartet. Zudem könnte der Zinssatz bei der Wiederanlage nach einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung in vergleichbare Schuldverschreibungen niedriger sein, als erwartet. Je nach Entwicklung des variablen Zinssatzes kann der Zinsbetrag auch einen Wert von Null annehmen, so dass für die betroffene Zinsperiode keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.
		Erwerbs- und Veräußerungskosten
		Etwaige Erwerbs- und Veräußerungskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, können zu (vergleichsweise) hohen Kostenbelastungen führen.
		<u>Inanspruchnahme von Darlehen</u>
		Falls der Anleger den Erwerb der Schuldverschreibungen im Wege eines Darlehens finanziert, muss er – soweit er das investierte Kapital ganz oder teilweise verliert – nicht nur den erlittenen Verlust, sondern auch die angefallenen Darlehenszinsen und das Darlehen zurückzahlen. In einem solchen Fall steigt das Verlustrisiko deutlich.
		<u>Handel in Schuldverschreibungen</u>
		Im Falle besonderer Marktsituationen, kann es zu größeren Spannen zwischen An- und Verkaufskurs kommen. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	- Entfällt. Die Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	- Emissionsvolumen: EUR 20.000.000,00 - Emissionspreis: 100,00 % - Mindestzeichnungsbetrag: EUR 1.000,00 - Art des Verkaufs: Öffentliches Angebot

		- Verkaufsbeginn und Verkaufsende: Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30.11.2015 während der jeweiligen Dauer der Gültigkeit der unter diesem Basisprospekt veröffentlichten Endgültigen Emissionsbedingungen zum Verkauf angeboten.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte.	- Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission. Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	- Entfällt. Es fallen keine Kosten an.

Regensburg, im November 2015

LIGA Bank eG